

Gemeindeverwaltung Arlesheim
Vernehmlassung RRO
Domplatz 8
4144 Arlesheim

Arlesheim, 3. März 2019

Vernehmlassung Reglement über die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 haben Sie uns zur Beteiligung an der Vernehmlassung über die Revision des Reglements über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRO) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

1. Die FDP begrüsst die Revision des in die Jahre gekommenen Polizeireglements, da dieses zahlreiche Bestimmungen enthält, die entweder nicht mehr den gesellschaftlichen Realitäten oder den übergeordneten gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Aus liberaler Sicht ist die freie Entfaltung des Individuums und die Gewährleistung der persönlichen Freiheit als oberstes Gut durch das Gemeinwesen schützen. Gleichzeitig findet die individuelle Freiheit ihre Grenzen an der Beeinträchtigung von Dritten. Ein Polizeireglement resp. ein Reglement über Ruhe und Ordnung spiegelt dieses Zusammenspiel und auch den Konflikt zwischen Freiheit und Schutz exemplarisch, weshalb die FDP Arlesheim den vorliegenden Revisionsentwurf sehr genau und kritisch durchleuchtet hat.
3. Die FDP Arlesheim stimmt dem RRO mit den nachfolgenden Bemerkungen und Anträgen zu.
4. §11 Befristeter Platzverweis
Die Delegation der polizeilichen Kompetenz zur Aussprechung von befristeten Platzverweises an Hauswarte erachten wir aus rechtstaatlichen Überlegungen für ausserordentlich problematisch, zumal die Tatbestände («nicht an die geltenden Vorschriften halten») sehr allgemein gehalten sind und damit eine erhebliche Gefahr von willkürlichen Eingriffen in Grundrechte droht. Wir beantragen deshalb eine Präzisierung der Tatbestände oder eine Streichung dieser Bestimmung.

5. §16 Lichtemissionen

Das in Abs. 3 geregelte «Anleuchten von Liegenschaften» dürfte aufgrund der unpräzisen Formulierung zu Schwierigkeiten im Vollzug führen. Namentlich besteht bei der Definition der Beleuchtung zur Sicherheit ein erheblicher Interpretationsspielraum, da nicht ausgeführt wird, ob eine Sicherheitsbeleuchtung z.B. zur Vermeidung von Stürzen bei unübersichtlichen Stufen oder eine präventive Beleuchtung zur Vermeidung von Einbrüchen gemeint ist. Zudem wird nicht klar, wie Gartenbeleuchtungen gehandhabt werden, die ebenfalls zu einem (indirekten) Anleuchten von Liegenschaften führen.

In Bezug auf die unter Abs. 5 erwähnten Weihnachtsbeleuchtungen würden wir es begrüßen, wenn das Ausmass dieser Beleuchtungen insofern eingegrenzt würde, dass keine übermässigen Lichtemissionen davon ausgehen dürfen. Zudem sind wir der Ansicht, dass auch für Weihnachtsbeleuchtungen die betriebsfreie Zeit gelten sollte. Abgesehen von den praktischen Auswirkungen auf die Betreiber von Weihnachtsbeleuchtungen erschliesst sich uns der Grund für die ungleiche Behandlung von Weihnachtsbeleuchtungen und anderen Beleuchtungen in der Zeit zwischen 01.00 und 05.00 Uhr nicht.

6. §17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

Die Regelung in Bezug auf unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge erscheint realitätsfremd und dürfte im Vollzug für Probleme sorgen. Das grundsätzliche Verbot in Kombination mit den aufwändig formulierten Ausnahmen für den Einsatz über privatem Grund erscheint wenig sinnvoll, weil namentlich die modernen Drohnen nicht dafür ausgelegt sind, innerhalb einer beschränkten Luftsäule eingesetzt zu werden. Zudem gehen die allenfalls störenden Immissionen von einer Drohne auch dann aus, wenn sie über privatem Grund innerhalb der Luftsäule eingesetzt werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn diese Regelung klarer formuliert würde und entweder Fluggeräte im Siedlungsgebiet gänzlich verboten oder grundsätzlich erlaubt würden, sofern die Bedingungen von §17 Abs. 2 eingehalten werden. Wir geben zudem zu bedenken, dass in der Zukunft sinnvolle Mobilitäts- und Logistikformen im Luftraum entwickelt werden könnten, deren Einsatz in Arlesheim aufgrund eines grundsätzlichen Flugverbots nicht möglich wäre, was wir bedauern würden.

7. §21 Lärmverursachende Tätigkeiten

Es erscheint fraglich, weshalb in Abs. 3 «Spiel und Sport» mit einem Verweis auf die Nachtruhe erwähnt wird. Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes oder die Präzisierung des Begriffs «Spiel und Sport». Nicht jede Ausübung von Sport darf während der Zeit der Nachtruhe verboten sein, sondern nur Tätigkeiten, welche die Nachtruhe stören, weil sie mit Lärmimmissionen verbunden sind. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass z.B. Jogging nach 22.00 Uhr verboten wäre. Wir lehnen dies als übermässige Einschränkung der persönlichen Freiheit ab.

8. §28 Videoüberwachung

Es handelt sich um einen rein deklaratorischen Verweis auf das kantonale Recht ohne materiellen Gehalt oder Mehrwert für den Leser des Reglements, weshalb wir die Streichung von §28 anregen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und um wohlwollende Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen Arlesheim



Balz Stückelberger, Präsident